

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Schützengesellschaft Sorgensen v. 1971 e.V.

und hat seinen Sitz in Burgdorf, Ortsteil Sorgensen.

Er wurde am 22.10.1971 gegründet, wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgdorf am 03.02.1972 eingetragen und wird nunmehr beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter 120062 geführt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sämtliche in dieser Satzung aufgenommenen Personen- und Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und werden nur aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form genannt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
 - c) die Pflege des Brauchtums und der Kameradschaft untereinander, insbesondere auch die Durchführung von gemeinschaftlichen Ausmärschen beim vereinseigenen Schützenfest sowie die Teilnahme an Ausmärschen anderer Vereine und Verbände,
 - d) die Pflege und Instandhaltung des Vereinsheims "Schützenkate".
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein, wobei sich die Angemessenheit nach der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins richtet. Pauschale Zahlungen/Auslagen an Vorstandsmitglieder bis zur gesetzlichen Höhe im Jahr gemäß § 3 Nr. 26 a EStG u. a. sind möglich.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Niedersächsischen Sportschützenverband
- b) Landessportbund Niedersachsen
- c) dem Deutschen Schützenbund

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: grün/weiß.

Die Gestaltung der Schützenuniform wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit besteht sie aus grauer Jacke mit grünem Kragen, grünem Binder, schwarzer Hose, Schützenhut und weißen Handschuhen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Kinder (bis 13 Jahre)
- c) Jugendliche (14-17 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter „a“ und „d“.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und der Erklärung, dass diese für die baren Mitgliedsbeiträge haften, aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist ein Beschluss der nächsten Versammlung herbeizuführen, der dann auch für den Vorstand bindend ist.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr der Aufnahme zeitanteilig zu zahlen.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis dorthin ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen auch bis zur Begleichung von Beitragsrückständen.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen die Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Gleiches gilt für eine Aufnahmegebühr, bei Festlegung einer solchen beginnt die Mitgliedschaft erst mit deren Entrichtung.
9. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder ganz oder teilweise für die Zeit der Notlage erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlaßgesuch entscheidet der Vorstand.
10. Bei einem nicht vorhergesehenen Finanzbedarf der Gesellschaft kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das zweifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

11. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich bis spätestens zum 30. April eines Jahres stattzufinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Die Einladung auf elektronischem Weg, beispielsweise per E-Mail, ist zulässig und ausreichend. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekannten Adresse einzuladen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit den sonstigen Personaldaten eine E-Mailadresse mitzuteilen, an die Nachrichten des Vereins versendet werden können. Der Versendung einer elektronischen Einladung steht der Aushang im Schaukasten der Schützengesellschaft für die Mitglieder gleich, die keine E-Mailadresse bekanntgegeben haben. Die Sätze 4 und 5 gelten für Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Satzung dem Verein beitreten. Mitglieder, die dem Verein bereits angehören und keine E-Mail-Adressen bekanntgeben, sind in Textform einzuladen.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, sind spätestens zum 28. Februar des jeweiligen Jahres beim geschäftsführenden Vorstand in Textform einzureichen. Anträge auf Änderung der Satzung einschließlich der Anträge auf Änderung der Zweckbestimmung oder zur Auflösung sind in der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Verspätet eingereichte Anträge gelten als für die nächste ordentliche Versammlung gestellt, es sei denn, die Versammlung beschließt eine nachträgliche Zulassung oder der Antrag ist Gegenstand einer außerordentlichen Versammlung.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) Wahl von der Kassenprüfer;
 - f) Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendsprechers
 - g) Veranstaltungskalender;

- h) Anträge;
- i) Verschiedenes.

5. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Die Einladung zu einer beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat. Verweigert der Vorstand die Einladung oder vollzieht diese nicht fristgerecht, so sind die Antragsteller gemeinsam oder durch einen Bevollmächtigten berechtigt, die Einladung selber vorzunehmen.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
2. Sie ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
 - c) die Berufungsentscheidung über Maßnahmen sonstiger Organmitglieder soweit dies nach dieser Satzung zugelassen ist.
 - d) Wahl der Kassenprüfer und die etwaig erforderliche Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der sonstigen Organmitglieder, und der Fahnenträger,
 - f) Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
 - g) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage,

§ 9 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten auf der Grundlage der bekanntgegebenen Tagesordnung die Versammlung.

Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die nachträgliche Zulassung eines Antrages bedarf es der 2/3 Mehrheit. Verspätete Anträge auf Satzungsänderungen gelten als für die nächste Mitgliederversammlung gestellt.

2. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. In der Versammlung hat der erste Vorsitzende den Jahresbericht des Vorstandes zu erstatten. Er kann die einzelnen Abteilungen der Gesellschaft betreffenden Berichte den hierfür zuständigen Vorstandsmitgliedern übertragen.
4. Den Kassenbericht und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erläutert der Schatzmeister.
5. Vor der Versammlung ist die Kassenführung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Hierüber ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen und dem Kassenbericht des Schatzmeisters beizufügen. Der erste Kassenprüfer erläutert den Prüfungsbericht. Er stellt die Anträge im Hinblick auf die Entlastung des Vorstandes.
6. Sind nach dieser Satzung in der Mitgliederversammlung Wahlen durchzuführen, werden diese durch denjenigen der Vorsitzenden geleitet, der nicht zur Wahl ansteht. Sollte der zuständige Vorsitzende in der Versammlung nicht anwesend sein, wird die Wahl des Vorsitzenden durch den Kassenprüfer geleitet, der den Entlastungsantrag gestellt hat.
7. Die Versammlung wählt die Kassenprüfer und einen Ersatzmann. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. In jeder ordentlichen Versammlung werden der Kassenprüfer und, soweit erforderlich, ein Ersatzmann gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des ersten Kassenprüfers rückt der zweite Kassenprüfer nach. Diese Regelung tritt durch die Wahl des ersten Kassenprüfers in der Versammlung 2017 dadurch in Kraft, dass dieser nur für die Dauer eines Jahres gewählt wird. In dieser Versammlung sind der zweite Kassenprüfer und der Ersatzmann für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht möglich.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Fahnenträger der Gesellschaft und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit ist die des ersten Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Fahnenträgers gelten die Regelungen dieser Satzung über die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern entsprechend. Der Fahnenträger und sein Stellvertreter gehören nicht zum Vorstand. Gleiches gilt für einen Kommandeur.

§ 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Wahlen und

Abstimmung über Satzungsänderungen ist geheim abzustimmen, wenn dies beantragt wird. Eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es nicht.

2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen.
3. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder immer beschlussfähig.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden;
dem 2. Vorsitzenden;
dem Schatzmeister;
dem Schriftführer;
dem 1. Schießwart;
dem 2. Schießwart,
dem Jugendwart;
dem Jugendsprecher

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat oder Ausschüsse zu bilden. Die Größe des Beirates oder eines Ausschusses soll vier Mitglieder nicht überschreiten. Die Beirats- und/oder Ausschussmitglieder sind in der Vorstandssitzung bezüglich der ihren Tätigkeitsbereich betreffenden Fragen stimmberechtigt. Der Beirat und/oder Ausschuss hat bei der Abstimmung eine Stimme, so dass die Erklärung des Beirats und/oder Ausschusses nur einheitlich erfolgen kann.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, und, der 1. Schießwart werden in derselben Mitgliederversammlung gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Schießwart werden in der Mitgliederversammlung gewählt, die zwei Jahre nach der Mitgliederversammlung liegt, in der der erste Vorsitzende gewählt wird.
5. Die vorstehende Regelung tritt wie folgt in Kraft:

Im Jahr 2016 findet noch eine Herbstversammlung statt, in der der Vorstand unabhängig von bisherigen Amtszeiten neu gewählt wird.

In dieser Mitgliederversammlung werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der 1. Schießwart und die Fahnenräger für eine Amtszeit bis zum Versammlung des Jahres 2020 gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2.

Schießwart werden in dieser Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode bis zur Versammlung des Jahres 2018 gewählt.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied für den verbleibenden Zeitraum von dessen Amtszeit zu wählen. Sollte durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Vertretungsberechtigung des Vereins nicht mehr gewährleistet sein, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die Nachfolger entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wählen hat.
7. Dem Vorstand obliegt die Vermögensverwaltung der Gesellschaft. Jährlich sind 10 % eines bilanzmäßig ausgewiesenen Überschusses einem freiwilligen Liquiditätsfonds zuzuführen, bis die Höhe von 5.000,00 € erreicht ist. Dieser Liquiditätsfonds dient zur Deckung eines sich aus der Buchführung der Gesellschaft ergebenden Verlustes. Über eine anderweitige Verwendung des Liquiditätsfonds kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.
8. Der Vorstand beschließt die Regeln für die Ermittlung des Schützenkönigs oder der verschiedenen Schützenkönige der Gesellschaft. Änderungen sind in der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Ergänzungen und/oder Änderungen der Königsordnung zu beschließen. Dies gilt dann als Antrag für die nächste Versammlung, der Beschluss der Versammlung ist mit der nächsten Einladung bekanntzugeben. Entsprechend § 7 Nr. 5 dieser Satzung steht das gleiche Recht Mitgliedern in der Form eines Antrags zu, wenn dieser von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.
9. Der Vorstand ist berechtigt, einen Kommandeur zu ernennen, der für den Ablauf der Ausmärsche beim vereinseigenen Schützenfest verantwortlich ist. Der Vorstand kann jedoch auch beschließen, dass der Kommandeur durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
10. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei im Vereinsinteresse gegebenem Bedarf einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
11. Sitzungen des Vorstandes dürfen auch unter Verwendung elektronischer Möglichkeiten, beispielsweise Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder und davon mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

13. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail bzw. einer vergleichbaren elektronischen Informationsübermittlung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Vertretungsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Schriftführer
2. Die Schützengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, der einzelvertretungsberechtigt ist, oder durch den zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Vorstandsmitglieder sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, es sei denn, der Vorstand erteilt schriftlich die Befreiung von dieser Vorschrift für das jeweils konkret zu bezeichnende Rechtsgeschäft.
3. Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes ist in folgenden Fällen mit Wirkung für das **Außenverhältnis** beschränkt:
 - a) Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Wechselgeschäfte bedürfen eines vorherigen ermächtigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung und die hierfür erforderlichen Willenserklärungen dürfen nur gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister der Schützengesellschaft abgegeben werden.
 - b) Willenserklärungen jeglicher Art, durch die die Schützengesellschaft zu einem Geschäft im Wert von mehr als 3.000,00 € verpflichtet wird, und Willenserklärungen über die Aufnahme von Krediten dürfen nur gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister der Schützengesellschaft abgegeben werden.
4. Nur für das **Innenverhältnis** der Gesellschaft wird bestimmt, dass auch die unter 3. b) genannten Geschäfte der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse

der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung kann außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss wählen. Er besteht dann aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten in Absprache mit dem Vorstand den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und im Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 14 Festausschuss

Zur Unterstützung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode des ersten Vorsitzenden ein Festausschuss gewählt werden. Er besteht aus maximal fünf Mitgliedern, von denen höchsten zwei Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein neben Vornamen, Nachnamen und etwaigem Geburtsnamen seine Adresse nebst Telekommunikationsdaten, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vertretungsvorstandes gemäß § 26 BGB gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltung des Vereins und besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des

Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.